

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Haus Tannenhof“ - Gruppen-Buchung -

1. Geltungsbereich

Träger des „Haus Tannenhof“ ist der Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg (DiCV).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotel/Pensionszimmern zur Beherbergung von Gruppen (mindestens 10 Personen) im „Haus Tannenhof“ sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des DiCV (Gruppen-Beherbergungsvertrag), die zwischen dem DiCV und Dritten (Buchenden) geschlossen werden.

Für Buchungen für weniger als 10 Personen handelt es sich um eine Individual-Buchung. Für diese Buchungsart gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Haus Tannenhof“ – Individual-Buchung –.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag entsteht zwischen dem Buchenden und dem DiCV. Es entstehen keine Einzelverträge mit den jeweiligen Gruppenmitgliedern. Genaueres wird im Folgenden geregelt.

2.2 Der Reservierungswunsch des Buchenden unter Angabe von An- und Abreisedatum, Anzahl und Art der Zimmer (Einzelzimmer, Doppelzimmer, Familienzimmer), Teilnahme an der Verpflegung (Frühstück/Halbpension/Vollpension) stellt einen Antrag auf Abschluss des Gruppen-Beherbergungsvertrages für die Gruppe dar. Der Abschluss des Gruppen-Beherbergungsvertrages erfolgt durch die Annahme des Reservierungswunsches durch den DiCV. Hierzu soll das Formular „unverbindliche Buchungsanfrage – Gruppenbuchung –“ ausgefüllt werden, das auf der Homepage unter <http://www.caritas-haus-tannenhof.de/buchung> zu finden ist. Der DiCV macht die Annahme des Vertrages von einer Vorauszahlung (bis zu 100%) innerhalb einer vom DiCV bestimmten Frist abhängig. Der Gruppen-Beherbergungsvertrag kommt daher erst mit Eingang der Vorauszahlung zustande.

Der Buchende erhält nach Abschluss des Gruppen-Beherbergungsvertrages eine schriftliche Bestätigung des Gruppen-Beherbergungsvertrages.

2.3 Der Vertragsabschluss unterliegt keinen Formvorschriften.

2.4 Ein Antrag kann nur vom Buchenden selbst abgegeben werden. Buchender kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

3. Leistungen, Preise

3.1 Der DiCV ist verpflichtet, die vom Buchenden gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzustellen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Maßgeblich ist die jeweilige Preisliste mit den jeweiligen Tarifen und Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. die mit dem DiCV vereinbarten Preise. Im Übrigen sind Leistungen und Tarife freibleibend. Der Buchende ist verpflichtet, die Kosten der Gruppe aus dem Gruppen-Beherbergungsvertrag zu begleichen.

3.2 Der Buchende hat keinen Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Hotelzimmers, es sei denn der DiCV hat dies schriftlich bestätigt.

3.3 Eine Unter- oder Weitervermietung der Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des DiCV in Textform, wobei § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abbedungen wird, soweit der Buchende nicht Verbraucher ist.

3.4 Jedes Gruppenmitglied ist verpflichtet, die für von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen, die nicht Bestandteil des Gruppen-Beherbergungsvertrages sind, die geltenden bzw. vereinbarten Preise des „Haus Tannenhof“ zu bezahlen. Dies gilt auch für Aufwendungen und Auslagen des DiCV die im „Haus Tannenhof“ gegenüber Dritten erbracht wurden und die vom jeweiligen Gruppenmitglied veranlasst wurden.

3.5 Die Preise sind Endpreise. Das „Haus Tannenhof“ ist nach § 4 Nr. 18 S. 2 UStG zum Teil umsatzsteuerbefreit. Deshalb wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Kurtaxe wird gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

3.6 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbereitstellung vier Monate und erhöht sich der vom DiCV allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der DiCV den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch maximal um 10 % erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Beherbergungskosten sind, gegebenenfalls abzüglich geleisteter Vorauszahlung, nach Erhalt der Rechnung innerhalb der dort angegebenen Frist ohne Abzug fällig. Kosten die während des Aufenthaltes im „Haus Tannenhof“ entstehen sind bei Abreise ohne Abzug fällig.

4.2 Der DiCV ist ferner berechtigt während des Aufenthaltes der Gruppe im „Haus Tannenhof“ aufgelaufenen Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung von dem jeweiligen Gruppenmitglied zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber dem Buchenden, wenn er im Namen der Gesamtgruppe weitere Leistungen in Anspruch nimmt.

4.3 Die Akzeptanz der Bezahlung mittels EC-Karten ist dem DiCV in jedem einzelnen Fall freigestellt, und zwar auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von EC-Karten durch Aushänge im „Haus Tannenhof“ angezeigt wird. Bei einer Zahlung mittels EC-Karten gelten die Nutzungsbedingungen der Banken/Terminals. Diese sind an der Rezeption einsehbar.

4.4 Der Buchende bzw. das jeweilige Gruppenmitglied kann nur mit einer unbeschränkten und rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung aus dem Gruppen-Beherbergungsvertrag / aus den weiteren Leistungen die während des Aufenthaltes erbracht wurden, aufrechnen.

5. Rücktritt des Buchenden, Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme bzw. teilweise Inanspruchnahme der Leistungen des DiCV im „Haus Tannenhof“

5.1 Der DiCV räumt dem Buchenden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein.

5.2 Der Rücktritt hat schriftlich gegenüber dem DiCV oder dem „Haus Tannenhof“, zu erfolgen.

5.3 Im Falle des Rücktritts des Buchenden hat der DiCV Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem vereinbarten Gesamtpreis der gebuchten Leistungen abzüglich Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie eingesparter Aufwendungen.

Der DiCV kann die eingesparten Aufwendungen statt sie konkret zu berechnen auch pauschalieren. Der Abzug beträgt in diesem Fall

- 20 % vom vereinbarten Zimmerpreis bei Übernachtungen mit Frühstück,
- 30 % vom vereinbarten Zimmerpreis bei Übernachtungen mit Halbpension,
- 40 % vom vereinbarten Zimmerpreis bei Übernachtungen mit Vollpension.

Dem Buchenden steht der Nachweis frei, dass dem DiCV kein Schaden oder der dem DiCV entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

5.4 Hat der DiCV dem Buchenden im Einzelfall vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten (Rücktrittsoption), oder die Gruppengröße zu verringern (Anpassungsoption) entsteht kein Anspruch des DiCV auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung / Anpassungserklärung ist deren Zugang.

5.5 Absatz 5.3 gilt entsprechend, wenn der Buchende die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise (z. B. verspäteter Anreise-, früherer Abreisetag) in Anspruch nimmt ohne zuvor vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt des DiCV

6.1 Sofern dem Buchenden eine Rücktrittsoption eingeräumt wurde, ist der DiCV in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Interessenten vorliegen und der Buchende auf Rückfrage des DiCV nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.

6.2 Der DiCV ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei höherer Gewalt oder anderen vom DiCV nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- wenn Zimmer schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Buchenden oder zum Zweck des Aufenthaltes der Gruppe, gebucht werden;
- wenn der DiCV begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Gruppen-Beherbergungsvertrag den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des DiCV in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des DiCV zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;

- fest steht, dass der DiCV in dem Buchungszeitraum nicht mehr Betreiber des „Hauses Tannenhof“ sein wird und der DiCV dies 6 Monate vor Beginn des Buchungszeitraumes mitteilt.

6.3 Der DiCV setzt den Buchenden von der Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis.

6.4 Bei berechtigtem Rücktritt des DiCV entsteht kein Anspruch des Buchenden auf Schadensersatz. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden dem Buchenden zurückerstattet.

7. Zimmerbereitstellung, Übergabe und -rückgabe

7.1 Der Buchende hat dem DiCV im „Haus Tannenhof“ spätestens bei der Anreise eine Liste aller Gruppenmitglieder mit vollen Namen und Geburtsdatum auszuhandigen.

7.2 Gebuchte Zimmer stehen der Gruppe ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Die Gruppe hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn es wurde eine konkrete Uhrzeit im Gruppen-Beherbergungsvertrag vereinbart.

7.3 Überschreitet die Gesamtzahl der anreisenden Personen die vertraglich vereinbarte Personenzahl, so besteht für die zusätzlichen Personen kein Anspruch auf Unterbringung.

7.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 9.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann der DiCV aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitenden Nutzung bis 15.00 Uhr 50% des vollen Zimmerpreises in Rechnung stellen, ab 15.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Buchenden / der Gruppe werden hierdurch nicht begründet. Dem Buchenden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

8. Kündigung des Gruppen-Beherbergungsvertrages

Eine Kündigung des Gruppen-Beherbergungsvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein solcher liegt insbesondere vor,

- wenn die gem. Ziff. 4.1. in Rechnung gestellten Beherbergungskosten nicht innerhalb der in der Rechnung bestimmten Frist beglichen wurden.
- bei erheblichen Mängeln in der Leistung oder sonstigen, von Seiten des DiCV zu vertretenden, nicht unerheblichen Leistungsstörungen während des Aufenthaltes. Die Kündigung ist nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels oder der Störung zulässig, es sei denn, dass ein besonderes Interesse des Buchenden die sofortige Kündigung rechtfertigt.
- wenn der Buchende oder ein Gruppenmitglied ein rechtswidriges oder grob ungehöriges bzw. störendes Verhalten fortsetzt, das insbesondere die Belange anderer Gäste oder Mitarbeiter des DiCV betrifft. Vor der Kündigung ist eine Abmahnung durch den DiCV gegenüber dem Buchenden auszusprechen.
- bei erheblichen Vertragsverstößen gegen die Pflichten aus dem Gruppen-Beherbergungsvertrag.

9. Haftung des DiCV

9.1 Der DiCV haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch seine gesetzlichen Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter/innen im Rahmen der Leistungserbringung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurden.

9.2 Für eingebrachte Sachen haftet der DiCV nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701-703 BGB.

9.3 Soweit dem Buchenden oder Gruppenmitgliedern ein Stellplatz auf dem Gelände des „Haus Tannenhof“, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gelände des „Haus Tannenhof“ abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet der DiCV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter/innen und /oder Erfüllungsgehilfen. Der Buchende ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Im Übrigen gilt die Haftung, für Schäden, die nicht auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung des DiCV oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter/innen und /oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen.

10. (Haus-)Tiere

10.1 Das Mitbringen eines Haustieres bedarf der Zustimmung des DiCV. Der Buchende ist dazu verpflichtet, den Wunsch ein Haustier mitzubringen bereits bei der Abgabe seines Antrags auf Abschluss des Gruppen-Beherbergungsvertrages zu äußern. Wenn der DiCV dem Mitbringen des Haustieres zustimmt, so geschieht dies unter der Voraussetzung, dass das Haustier unter der ständigen Aufsicht des Mitbringenden steht, sowie frei von Krankheiten ist und auch sonst keine Gefahr für anderen Gäste oder den Mitarbeiter/innen des DiCV darstellt. Das Mitführen des Haustieres in den Speisesaal, die Cafeteria und den Saunabereich ist nicht gestattet. Je nach Haustier kann eine Reinigungsgebühr erhoben werden (s. Preisliste).

10.2 Assistenztiere, wie z. B. Blindenhunde, dürfen kostenlos und zu jeder Zeit mitgeführt werden, auch im Speisesaal, der Cafeteria oder dem Saunabereich.

11. Mitgebrachte Speisen und Getränke

11.1 In den öffentlichen Bereichen ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

11.2 Auf den Zimmern ist die Zubereitung von Speisen und Getränken mittels mitgebrachten Elektro-, Gas- oder ähnlichen Geräten untersagt.

12. Nichtrauchen im „Haus Tannenhof“

Das „Haus Tannenhof“ ist ein Nichtraucher-Haus. Es ist daher untersagt, sowohl in den Gästezimmern als auch in den öffentlichen Bereichen zu rauchen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung hat der DiCV das Recht, vom Buchenden Schadensersatz für die gesondert aufzuwendenden Reinigungskosten einschließlich eventueller Umsatzeinbußen aus einer hieraus nicht möglichen Vermietung des Zimmers ein Betrag in Höhe von 75,00 € zu verlangen. Dieser Schadensersatzbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der DiCV einen höheren oder der Buchende einen geringeren Schaden nachweist.

13. Datenschutz

13.1 Der DiCV erhebt, verarbeitet und nutzt diejenigen personenbezogenen Daten des Buchenden und der Gruppenmitglieder, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Gruppen-Beherbergungsvertrages erforderlich sind.

13.2 Der DiCV und seine Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht, d.h. die erhobenen personenbezogenen Daten werden an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben oder aufgrund Gesetzes, das zur Auskunftserteilung berechtigt oder verpflichtet.

13.3 Es gilt die „Kirchliche Datenschutzordnung (KDO)“ und ergänzend die staatlichen Datenschutzgesetze und -verordnungen.

14. Gerichtsstandskausal

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des DiCV, Regensburg, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Bei Gruppenbuchung durch Verbraucher gem. § 13 BGB: Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Für Verträge mit natürlichen Personen, die Gruppen-Buchungen zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden könnten, ergeht folgende Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Der DiCV nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Streitbelegungsstelle teil.

16. Widerrufsrecht

Der DiCV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften, § 312g Abs. 2 S. 1 Ziff. 9, S. 2 BGB kein Widerrufsrecht besteht.

17. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass der Vertrag ohne den nichtigen Teil nicht abgeschlossen worden wäre.